



Der Bürgermeister der Stadt Villach

Herrn Gemeinderat
Sascha Jabali-Adeh

Zahl: BGMB/10a-319-2020/Co St

Villach, 5. August 2020

E-Mail: gemeinderat@verantwortung-erde.org

Anfrage gem. § 43 des Villacher Stadtrechtes: Unterbringung geflüchteter Menschen in Langauen

Sehr geehrter Herr Gemeinderat,

in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Juli 2020 haben Sie eine schriftliche Anfrage nach § 43 K-VStR 1998 mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Geht Ihres Erachtens von geflüchteten Menschen eine größere Gefahr den Corona-Virus zu verbreiten aus, als von anderen Menschengruppen, da Sie öffentlich in der Funktion als Bürgermeister der Stadt Villach von den nach Langauen verlegten geflüchteten Menschen einen negativen Corona-Test „verlangen“, während Sie diese Forderung aber gegenüber keiner anderen Menschengruppe wie z.B. touristischen, zahlenden Gästen aus dem In- und Ausland (!) erheben?“

Gerne möchte ich diese Anfrage binnen offener Frist beantworten und darf Ihnen dazu mitteilen, dass die erhobene Forderung exakt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprach.

Die damals geltende Fassung der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten“ hat nämlich vorgesehen, dass Personen, die aus Nachbarstaaten nach Österreich einreisen wollen, ein maximal vier Tage altes ärztliches Zeugnis über einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache) mit sich zu führen und vorzuweisen hatten. Ohne Zeugnis war die Einreise grundsätzlich zu verweigern.

villach :stadt



Eine Ausnahme war unter anderem lediglich für österreichische Staatsbürger, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichteten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigten. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, konnte die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Und genau das war meine Forderung hinsichtlich der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, nämlich so wie bei aus dem Ausland zurückkehrenden Villacherinnen und Villachern entweder eine 14-tägige Quarantäne anzutreten oder eine negative Testung vorzulegen.

Im Übrigen war damals die aufgrund der COVID-19-Lage in diesen Staaten eingeräumte „Reisefreiheit“ nur für Personen gegeben, die aus der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tschechien, der Slowakei, Ungarn oder Slowenien nach Österreich eingereist sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hatten und die sich in den letzten 14 Tagen in keinem anderen Staat als Österreich oder den genannten Nachbarstaaten aufgehalten hatten.

Gerade aktuell zeigt sich, dass Ansteckungen sehr oft am Balkan ihren Ursprung haben, sodass aufgrund der üblicherweise genutzten Routen in Richtung Österreich ein hohes Maß an Vorsicht zum Schutz der Villacher Bevölkerung durchaus angebracht war und ist.

Im Übrigen hat das Bundesministerium für Inneres zugesichert, dass im Zuge der Aktivierung der Betreuungseinrichtung Langgauen lediglich hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach Villach überstellt werden, welche einer negativen Testung auf Covid-19 unterzogen worden sind.

Dank der zahlreichen von der Stadt Villach im Zusammenhang mit der Covi-19-Pandemie sowie des hohen Verantwortungsbewusstseins der Villacherinnen und Villacher ist es uns erfreulicherweise gelungen, die Erkrankungszahlen im österreichweiten Vergleich äußerst gering zu halten.



Diese im Rahmen der geltenden Rechtslage von mir erhobene Forderung war ein weiterer wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Bewältigung dieser Ausnahmesituation zum Schutz aller Menschen in unserer Stadt. Daher nehme ich an, dass diese auch Ihre Zustimmung findet.

Ich hoffe, damit Ihre Fragestellung vollumfänglich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, reading 'Günther Albel'.

Günther Albel